

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hüffler

für die Haushaltsjahre 2024 / 2025

vom 24.07.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hüffler hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 16.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Das Haushaltsjahr 2024 wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.07.2024 genehmigt. Gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurden aufgrund der negativen freien Finanzspitze Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Ortsgemeinde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Haushaltsjahr 2025 wurde somit noch nicht genehmigt und muss eventuell nachgebessert werden.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

		<u>2024</u>		<u>2025</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	873.850	Euro	864.650	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	849.615	Euro	871.615	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	24.235	Euro	-6.965	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	79.915	Euro	48.715	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	65.100	Euro	90.000	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	144.000	Euro	153.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-78.900	Euro	-63.000	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	78.900	Euro	63.000	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	70.050	Euro	74.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	8.850	Euro	-11.000	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr	auf	9.865	Euro	-25.285	Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 78.900 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von: 63.000 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von:	0 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von:	415.976,06 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	451.637,81 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2024</u>	<u>2025</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	465 v.H.	465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	42,00 Euro	42,00 Euro
- für den zweiten Hund	84,00 Euro	84,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	126,00 Euro	126,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Feld- und Waldwegen werden folgende wiederkehrende Beiträge nach § 11 Abs. 1 KAG erhoben		
Vorausleistungen	25,00 €/ha	25,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2022)	498.873,60 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2023)	510.723,60 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2024)	534.958,60 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Hüffler, den 24.07.2024
gez. - S c h w a b -
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12.08.2024 bis 20.08.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 24.07.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. -Lothschütz-
Bürgermeister